

zusetzen, das Ziel der kaiserlichen Initiative, die Einigkeit der Lehre und der Zeremonien wiederherzustellen, ohnehin verfehlt, und auch in vielen andern Territorien werde das Interim nicht angenommen werden.

Da aber die einzelnen Abschnitte des Interims sehr unterschiedlich zu bewerten seien, wolle man nicht alles in Bausch und Bogen verwerfen, sondern die Inhalte differenziert betrachten: Die Ausführungen am Anfang zu Schöpfung und Fall, Erbsünde und Erlösung durch Christus werden nicht beanstandet, wohl aber der Abschnitt zur Rechtfertigung, denn hier setze das Interim fälschlich die Liebe mit der Gerechtigkeit gleich; der Glaube, als bloßes Fürwahrhalten missdeutet, stelle aus Sicht des Interims nur eine Vorbereitung dazu dar. Letztlich vertrete das Interim die Auffassung, der Mensch werde durch sein Lieben und seine guten Werke Gott wohlgefällig. Wohl gehörten vielerlei Tugenden in das Umfeld des Glaubens, aber entscheidend bleibe das Vertrauen auf den Sohn Gottes. Die Gutachter halten deshalb an ihrer bisherigen evangeliumsgemäßen Lehre fest und widerraten die Annahme dieses Artikels. Die Abschnitte IX bis XIII des Interims behandeln die Ordnung der Kirche und die Amtsgewalt der Bischöfe. Darin sei zwar mancherlei Anfechtbares enthalten, der Kurfürst solle sich aber auf die langwierigen Diskussionen dazu nicht einlassen. Den Gutachtern erscheint es jedoch nötig, festzustellen, dass zwar die Einheit der Kirche wichtig und erstrebenswert sei, dass aber die Lehrer des Evangeliums zur Abgrenzung von Irrlehren und Irrlehrern verpflichtet seien, und wenn die Gegenseite sich weigere, die Wahrheit anzuerkennen, so liege die Schuld für die Spaltung bei ihr. Überdies verurteile das Interim einige Missbräuche, die das Konzil von Trient bzw. Bologna gerade noch verteidigt habe. Wenn die Bischöfe auch von den Evangelischen Gehorsam erwarteten, dürften sie die Wahrheit nicht verfolgen und müssten auf die Wiederaufrichtung abgeschaffter Kirchengebräuche verzichten. Die Gutachter behalten sich und ändern mit Rücksicht auf die Komplexität der Problemlage separate Stellungnahmen in je eigener Verantwortung vor. Sie halten fest, dass keiner einzelnen Person, also auch nicht dem Papst, die Autorität zukomme, nach eigenem Gutdünken die Schrift auszulegen. Hinsichtlich der Taufe bestehe kein Dissens, ja die reformatorischen Argumente zur Widerlegung der Täufer seien von altgläubiger Seite gern genutzt worden. Die Gutachter raten davon ab, in Auseinandersetzungen um Konfirmation bzw. Firmung und Letzte Ölung einzutreten, obwohl es sich, anders als im Interim dargestellt, nicht um Sakramente handle; auch dazu verweisen sie auf mögliche Bekenntnisse in eigener Verantwortung, lediglich auf die Frage der Heiligenanrufung wollen sie an anderer Stelle des Gutachtens noch eingehen. Allerdings lehnen sie es rundweg ab, dass reformatorisch gesinnte Pfarrer solche abgöttischen Handlungen vornehmen oder daran teilnehmen sollten. Die Irrtümer und Missbräuche, die in der spätmittelalterlichen Kirche hinsichtlich des Bußsakraments eingerissen waren, der beständige Zweifel an der tatsächlichen Vergebung der Sünden, die Forde-